

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914**

19 (26.3.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

b. Für weibliche Tiere.

6. Zum Preisbewerb werden nur Zuchtkalbinnen und Zuchtkühe zugelassen, die nachweislich mindestens 6 Monate im Besitze des Preisbewerbers sind.

7. Die Preise für Kalbinnen und Kühe werden auf 40, 50 und 60 Mk. festgesetzt. Die für Kalbinnen zuerkannten Preise werden erst ausbezahlt, wenn der Nachweis geliefert ist, daß das preiswürdig befundene Tier gefalbt hat.

8. Einer und derselben Kuh kann zweimal innerhalb 4 Jahren nach erfolgter erstmaliger Preiserteilung ein Zuschlagspreis in Höhe von jeweils 30, 40, 50 oder 60 Mk. verliehen werden, wenn sie in gut erhaltenem Zustand mit einem der Vorschriften in Hift. 6 entsprechenden Nachblümmling vorgeführt wird, der seit der letzten Auszeichnung mit einem Preise von ihr geboren wurde.

9. Die preisgekrönten Tiere werden am linken Horn gekennzeichnet.

Eine Vorführungspflicht erstmals prämiierter Tiere besteht nicht.

Die Besitzer von Zuchtieren, welche sich um Prämien bewerben wollen, haben die betreffenden Tiere längstens bis zum 24. April d. J. bei dem Bürgermeisterr-

amt ihres Wohnorts anzumelden und dabei alle Angaben zu machen, welche das Bürgermeisteramt in den Stand setzen, die vorgeschriebenen Verzeichnisse je nach Art des angemeldeten Tieres genau und vollständig auszufüllen.

Die Abstammungsnachweise für erstmals vorzuführende Tiere sind, sofern sie beschafft werden können, bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Ausfolgung der zuerkannten Preise erfolgt durch die Direktion des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Durlach anlässlich landwirtschaftlicher Besprechungen oder bei sonstigen Gelegenheiten. Die für Kalbinnen zuerkannten Preise können erst ausbezahlt werden, wenn durch das Zeugnis des Bürgermeisteramts oder des Bezirkstierarztesargetan ist, daß die Tiere gefalbt haben.

Die Bürgermeisterämter haben die eingelaufenen Anmeldungen in Tabellen nach den unten abgedruckten Mustern einzutragen und dieselben bis spätestens 1. Mai d. J. anher vorzulegen. Bei Kühen ist in der Spalte Bemerkungen anzugeben, ob sich die Nachzucht noch im Besitze des Preisbewerbers befindet oder nicht.

Die Preisbewerber sind aufzufordern, sich mit den angemeldeten Tieren und, soweit Kühe in Betracht kommen, mit der vorzuführenden Nachzucht persönlich am Prämierungsort einzufinden und die Tiere nach der Anweisung des mit der Aufsicht betrauten Gendarmen aufzustellen.

Durlach den 17. März 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Anmeldungen zur staatlichen Zuchtviehschau im Jahre 1914.

A. Füllen.

Table with columns: Name, Wohnort, Alter, Farbe, Zuchtbuch-Nr., etc.

B. Kalbinnen.

Table with columns: Name, Wohnort, Alter, Farbe, Zuchtbuch-Nr., etc.

C. Kühe.

Table with columns: Name, Wohnort, Alter, Farbe, Zuchtbuch-Nr., etc.

Anmeldungen zur Bewerbung um Zuschlagspreise bei der staatl. Zuchtviehschau i. J. 1914.

A. Füllen.

Table with columns: Name, Wohnort, Alter, Farbe, Zuchtbuch-Nr., etc.

B. Kühe.

Table with columns: Name, Wohnort, Alter, Farbe, Zuchtbuch-Nr., etc.

Amtesliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einseitige Zeile oder deren Raum 15 Pf. Druck und Verlag von Adolf Dops in Durlach. - Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 19. Donnerstag, 26. März 1914.

Die Vergebung der Ehe-Aussteuerpreise aus der Georg-Elisabeth-Stiftung btr.

Aus der Georg-Elisabeth-Stiftung in Baden sind drei Eheaussteuerpreise mit je 333 fl. 20 kr. = 571 M. 42 S. an verwaiste arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben.

Nach der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. April 1820 im Anzeigebblatt für den damaligen König-, Rurg- und Pfingkreis vom Jahr 1820 soll diese Stiftung für verwaiste oder vaterlose arme Töchter von öffentlichen Dienern oder sonstigen Angehörigen markgräflich Baden-Baden'scher Orte katholischen Bekenntnisses verwendet werden, welche sich mit einem katholischen Untertanen oder Diener verheirathen und über einen ehrbaren und untadelhaften, auch arbeitsamen Lebenswandel obrigkeitliche Zeugnisse beibringen.

Dabei ist vorgeschrieben, daß der Stiftungsgenuß vorzugsweise den Bezirken der damaligen Oberämter Nastatt, Mahlberg und Eberstein nach ihrem Bestande von 1771 mit jährlicher Abwechslung unter den darin befindlichen Kirchspielen zuzuwenden sei. Auch soll zwischen sog. Diener-Waisen und andern eltern- oder vaterlosen Mädchen bei der Preisverteilung abgewechselt werden, so daß der Reihenfolge nach sämtliche anspruchsberechtigte Orte Berücksichtigung erlangen.

Die nach der Stiftungsurkunde in erster Reihe bedachten Kirchspiele sind folgende:

a. Aus dem vormaligen Oberamt Nastatt.

- 1. Au a. Rh., 2. Bietigheim, 3. Durmersheim mit den Filialen Bidesheim und Würmersheim, 4. Eichenheim, 5. Haueneberstein, 6. Kuppenheim mit den Filialen Oberndorf und Rauental, 7. Niederbühl mit dem Filial Försch, 8. Oberweier mit dem Filial Niederweier, 9. Detigheim, 10. Nastatt mit dem Filial Rheinau, 11. Rotenfels mit den Filialen Bischofweier, Gaggenau und Winkel, 12. Steinmauern, 13. Waldbrechtsweier.

b. Aus dem vormaligen Oberamt Mahlberg.

- 1. Friesenheim mit dem Filiale Heiligenzell, 2. Jochenheim mit dem Filiale Dundenheim, 3. Kippenheim mit Kippenheimweiler, 4. Kürzell mit dem Filial Schutterzell, 5. Mahlberg, 6. Oberschopfheim, 7. Oberweier, 8. Ottenheim, 9. Sulz mit dem Filial Langenhard, 10. Wagenstadt.

c. Aus dem vormaligen Oberamt Eberstein.

- 1. Forbach mit den Filialen Bernersbach und Gausbach, 2. Freiolsheim mit dem Filial Mittelberg, 3. vom Pfarrbezirk Gernsbach die Filiale Hilbertsau, Hoerdt, Lantenbach und Oberstrot, 4. Michelbach, 5. Muggensturm, 6. Ottenau, 7. Seelbach, 8. Weisenbach mit den Filialen Au, Langenbrand und Reichental.

Außer den Angehörigen der hier aufgeführten Kirchspiele sind den sifterischen Bestimmungen gemäß „nebenbei“ - also nur in zweiter Reihe - auch katholische Waisen aus den übrigen Baden-Baden'schen Städten und Landorten zum Stiftungsgenuße berufen. Diese kommen aber jedenfalls erst dann an die Reihe, wenn bei einem der genannten Oberämter alle Kirchspiele durchlaufen sind und aus den konkurrierenden Kirchspielen keine des Aussteuerpreises würdige Bewerberinnen auftreten.

Bewerbungen um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrate des Heimatortes unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistung der Bittstellerin einzureichen, wozu die Ortsbehörde die bei ihr eingekommenen Verleihungsgesuche samt Beilagen innerhalb weiteren 14 Tagen dem Gr. Bezirksamte mit begründetem Antrage vorlegen, auch über die Vermögens- und Familienverhältnisse der einzelnen Bewerberinnen sich berichtlich äußern wird.

Karlsruhe den 4. März 1914.

Großh. Verwaltungshof.

Frühjahrskontrollversammlungen 1914.

1. Am Mittwoch den 1. April, vorm. 11,45 Uhr, in Ettlingen im Exerzierhaus der Unteroffizierschule (Eingang vom Holzhof aus):

Die Mannschaften der Gemeinden Oberweier, Grünwettersbach und Palmbach.

2. Am Donnerstag den 2. April, nachm. 1,30 Uhr, in Langensteinbach in der Festhalle am Bahnhof:

Die Mannschaften der Gemeinden Reichenbach, Stupfisch und Spielberg.

3. Am Donnerstag den 2. April, nachm. 2,45 Uhr, in Langensteinbach in der Festhalle am Bahnhof:

Die Mannschaften der Gemeinden Auerbach, Langensteinbach, Untermutschelbach, Egenrot und Neurod.

4. Am Montag den 6. April, vorm. 8 Uhr, in Weingarten in der Festhalle:

Die Mannschaften der Gemeinde Weingarten.

5. Am Montag den 6. April, vorm. 9,30 Uhr, in Weingarten in der Festhalle:

Die Mannschaften der Gemeinde Zöhligen.

6. Am Montag den 6. April, vorm. 11,45 Uhr, in Durlach in der Turnhalle:

Die Mannschaften der Gemeinde Grödingen.

7. Am Montag den 6. April, nachm. 1,15 Uhr, in Durlach in der Turnhalle:

Die Mannschaften der Gemeinden Aue, Wolfartsweier und Hohenwettersbach.

8. Am **Dienstag den 7. April**, vorm. 8 Uhr, in Durlach in der Turnhalle:

Die Mannschaften der Reserve, Infanterie, Jäger, Schützen und der Maschinengewehrtruppen der Jahrgangsklassen 1906 bis 1913, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, soweit sie noch keine Entscheidung über ihr Militärverhältnis bekommen haben, der Stadt Durlach, ebenso diejenigen der Stabhalterei Hohenwettersbach, soweit sie auf der Gemarkung Durlach wohnen.

9. Am **Dienstag den 7. April**, vorm. 9,15 Uhr, in Durlach in der Turnhalle:

Sämtliche Ersatzreservisten der Stadt Durlach, ebenso diejenigen der Stabhalterei Hohenwettersbach, soweit sie auf der Gemarkung Durlach wohnen.

10. Am **Dienstag den 7. April**, vorm. 10,45 Uhr, in Durlach in der Turnhalle:

Die Mannschaften der Spezialwaffen, sowie Garde und Marine (einschließlich Krankenwärter und Waffenmeistergehilfen) der Stadt Durlach, sowie diejenigen der Stabhalterei Hohenwettersbach, soweit sie auf der Gemarkung Durlach wohnen.

11. Am **Dienstag den 7. April**, nachm. 12,15 Uhr, in Durlach in der Turnhalle:

Die Mannschaften der Landwehr, Infanterie, Jäger, Schützen und Maschinengewehrtruppen, der Jahrgänge 1901 bis 1905 der Stadt Durlach, sowie diejenigen der Stabhalterei Hohenwettersbach, soweit sie auf der Gemarkung Durlach wohnen.

12. Am **Mittwoch den 8. April**, vorm. 7,30 Uhr, in Königsbach in der Wirtschaft zum grünen Baum:

Die Mannschaften der Gemeinden Singen und Wilferdingen.

13. Am **Mittwoch den 8. April**, vorm. 8,30 Uhr, in Königsbach in der Wirtschaft zum grünen Baum:

Die Mannschaften der Gemeinde Königsbach.

14. Am **Mittwoch den 8. April**, vorm. 10,30 Uhr, in Bergshausen im Gasthaus zur Krone:

Die Mannschaften der Gemeinden Bergshausen und Wöschbach.

15. Am **Mittwoch den 8. April**, vorm. 11,45 Uhr, in Bergshausen im Gasthaus zur Krone:

Die Mannschaften der Gemeinden Kleinsteinbach und Sölingen.

Fehlen bei der Kontrollversammlung, Zuspätkommen, Erscheinen zu einer anderen als für die Jahresklasse festgesetzten Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Schirme und Stöcke sind beim Betreten, Zigaretten usw. vor dem Betreten des Kontrollraumes abzulegen. Zuwiderhandlungen werden mit Arrest bestraft.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Befreiungsgesuche sind spätestens 5 Tage vor den betreffenden Kontrollversammlungen an den Bezirksfeldwebel einzureichen.

Karlsruhe, im März 1914.  
Königliches Bezirkskommando.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks sowie das Stabhalteramt Hohenwettersbach haben vorstehendes mehrmals in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt zu geben und den in abgelegenen Gehöften wohnhaften Kontrollpflichtigen noch besonders eröffnen zu lassen.

Der Vollzug ist alsbald anher anzuzeigen.  
Durlach den 21. März 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

### Bekanntmachung.

Das diesjährige Invalidenprüfungs-geschäft für die Amtsbezirke Karlsruhe, Durlach und Ettlingen findet in der Zeit vom 15. bis 28. April dieses Jahres in Karlsruhe im Bezirkskommando, Kreuzstraße 11, statt. Es haben bei demselben zu erscheinen:

1. die dauernd anerkannten Invaliden und Rentenempfänger, die einen Antrag auf höhere Pension oder Rente gestellt haben, sofern die Untersuchung nicht außerterminlich stattgefunden hat,
2. die auf Zeit anerkannten Invaliden und Rentenempfänger, bei denen die Pensions- oder Rentenbewilligung im Herbst d. J. abläuft,
3. die Empfänger von Unterstützungen nach § 110 Gef. 71, oder Renten nach § 25 Gef. 06, bei denen die Bewilligung im Herbst d. J. abläuft,
4. die Empfänger von Unterstützungen nach dem Allerhöchsten Gnadenerklassse vom 22. Juli 1884, bei denen die Bewilligung abläuft, oder die einen Antrag auf höhere Unterstützung gestellt haben,
5. diejenigen Rentenempfänger, welche im Laufe des letzten Jahres im Zivildienst angestellt worden sind.

Jeder vorzustellende Mann erhält vom Bezirkskommando eine besondere Gestellungsaufforderung. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies alsbald nach Empfang der Gestellungsaufforderung unter Angabe des Grundes dem Bezirkskommando zu melden.

Für die Reisen der Invaliden und Rentenempfänger werden bei Zuständigkeit sowohl für die Her- und Rückreise zum Prüfungsgeschäft Marschgebühren gewährt und beim Prüfungsgeschäft gezahlt.

Karlsruhe den 20. März 1914.  
Königliches Bezirkskommando.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis bringen, beauftragen wir die Bürgermeisterämter, dieselbe noch in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Durlach den 23. März 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

### Die Bekämpfung der Geflügelcholera betr.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das z. Bt. bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gef. u. V.D.B. 1913 Nr. XXXV, S. 495) bis zum 1. Oktober 1914 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung be-

stimmt ist. (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gef. u. V.D.B. S. 97.)

Karlsruhe den 17. März 1914.  
Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor: gez. Weingärtner.  
Vorstehende Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Innern bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies ortsüblich bekannt zu geben und den in ihren Gemeinden ansässigen Geflügelhändlern unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in § 148<sup>7a</sup> der Gewerbeordnung noch besonders zu eröffnen.

Durlach den 21. März 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

Privatier Johann Semmler in Durlach, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Trautwein hier, klagt gegen den Zimmermann Christian Lenzinger früher in Durlach unter der Behauptung, daß der Beklagte dem Kläger aus Holzkauf vom Jahre 1890 den Betrag von 42 M nebst 4 % Verzugszinsen vom 1. Januar 1891 schulde, mit dem Antrag den Lenzinger zu verurteilen, an den Kläger 42 M nebst 4 % Verzugszinsen seit dem 1. Januar 1891 zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits und des Arrestverfahrens zu tragen, sowie das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Gr. Amtsgericht in Durlach auf Dienstag den 23. Juni 1914, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 22 geladen.

Durlach den 23. März 1914.  
Der Gerichtschreiber Gr. Amtsgerichts.

### Güterrechtsregisterantrag: Widmann

Karl Friedrich, Schneidermeister in Durlach, und Luise geb. Kayser. Vertrag vom 25. Februar 1914. Errungenschaftsgemeinschaft. Für Vorbehaltsgut der Frau ist erklärt die in den §§ 2 und 4 des Vertrags bezeichneten beweglichen Sachen und Forderungen, sowie alles was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt, oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird. Gr. Amtsgericht Durlach.

### Güterrechtsregistereintrag: Weiser Anton

Anton, Aloys Sohn, in Stupferich und Anna geb. Roth. Vertrag vom 17. März 1914. Gütertrennung. Amtsgericht Durlach.

### Die staatliche Zuchtviehschau betreffend.

Die diesjährige staatliche Zuchtviehschau für den Amtsbezirk Durlach findet am  
Mittwoch den 20. Mai, vormittags 10 Uhr, auf der Gemeindefohlenweide zu Grödingen statt.

Für dieselbe sind nachstehende Grundbestimmungen

maßgebend:  
A. Allgemeine Bestimmungen.

Für zur Zucht aufgestellte Farren, Kalbinnen und Kühe, welche der in dem betreffenden Bezirk vorherrschenden Zuchttrichtung entsprechen und in Bezug auf Zuchtwert, Flugwert und Körperbau zu den vorzüglichsten Tieren des Bezirks zu rechnen sind, werden unter den folgenden Bedingungen Geldpreise ausgesetzt:

1. In Gegenden, in denen gute einheimische Schläge (Bordevwälder, Hinderwälder) gehalten werden, sind Tiere des heimischen Schlages vorzugsweise und, wo es durch die wirtschaftlichen Verhältnisse geboten erscheint, ausschließlich mit Preisen auszuzeichnen.
2. Die Empfänger von Geldpreisen haben sich bei Vermeidung des Rückerlasses durch Unterschrift zu verpflichten, die mit einem Preise ausgezeichneten Tiere mindestens während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden. Kalbinnen und Kühe sind dabei nur von gelbten Farren des gleichen Schlages decken zu lassen. Von der Rückerhebung des Preises wird Umgang genommen, wenn das Tier in den Besitz eines anderen inländischen Züchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Eigentümer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Im Falle des Umstehens, der Rotschlachtung oder eingetretener Zuchtuntauglichkeit kann der Rückerlass des Preises seitens des Bezirksamts auf erfolgte rechtzeitige Anzeige ganz oder teilweise erlassen werden. Ein und derselbe Besitzer soll für erstmals vorgeführte Tiere nicht mehrere Preise zugleich erhalten.
3. In geschlossenen Zuchtgebieten sollen unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen preiswürdigen Tiere den Vorzug erhalten, für welche ein einwandfreier Abstammungsnachweis (Auszug aus dem Zuchtbuch einer Züchtervereinerung) erbracht wird. Dieser Nachweis ist bei der Anmeldung der Tiere zum Wettbewerb mit vorzulegen.
4. Handelsvieh und Tiere, die lediglich zur Erzeugung von Milch oder Wollereiprodukten für den Handel oder zur Mastung aufgestellt sind, bleiben von dem Preisbewerb ausgeschlossen.

B. Besondere Bestimmungen.  
a. Für Farren.

5. Zum Preisbewerb werden nur Farren zugelassen, die mindestens zwei Schaufen (einmal gebrochen) haben. Die Preise werden auf 50, 75, 100 und 150 M. festgesetzt. Den mit einem Preise ausgezeichneten Farren kann bei wiederholter Vorführung in den folgenden Jahren jeweils ein Zuschlagspreis nach dem Ermessen des Preisgerichts in Höhe von 25, 50, 75 oder 100 M. zuerkannt werden. Die für einen Farren bewilligten Preise dürfen jedoch insgesamt den Betrag von 150 M. nicht übersteigen. Unter sonst gleichen Verhältnissen erhalten die im Eigentum der Gemeinden befindlichen Farren den Vorzug. Die Farren müssen mit Nasenringen versehen sein und an einem in den Ring eingehaltenen Leitstiel geführt werden, andernfalls sie vom Wettbewerb ausgeschlossen bleiben. Den Bezirksämtern ist anheimgegeben, die Ueberweisung des Geldpreises oder eines Teils desselben seitens der Gemeinde an den Farrenhalter zu unterlagen.